

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/215  
20. Januar 1998

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 120

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses  
(A/52/745)]

**52/215. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen**

**A**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

*in Bekräftigung* des grundlegenden Prinzips, daß im Einklang mit Regel 160 ihrer Geschäftsordnung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt,

*nach Behandlung* des Berichts des Beitragsausschusses über seine siebenundfünfzigste Tagung<sup>1</sup>,

1. *beschließt*, die Beitragstabelle für den Zeitraum 1998-2000 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

---

<sup>1</sup>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 11 und Korrigenda (A/51/11 und Korr.1 und 2).

- a) Daten über das Bruttosozialprodukt;
- b) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- c) die vom Beitragsausschuß empfohlenen Umrechnungskurse<sup>1</sup>;
- d) einen Verschuldungsabschlag für 1998 auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen und für 1999 und 2000 auf der Grundlage des bei der Beitragstabelle für den Zeitraum 1995-1997 verwendeten Verschuldungsabschlags-Verfahrens;
- e) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- g) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- h) Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;
- i) die schrittweise Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit Resolution 48/223 B der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993;
- j) die Begrenzung der sich aus der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel von dem Jahr 2001 ergebenden zusätzlichen Punkte, die den Entwicklungsländern zugewiesen werden, denen die Anwendung der Formel zugute kommt, auf 15 Prozent des Abschaffungseffekts;
- k) die in Ziffer 2 der Resolution 51/212 B der Generalversammlung vom 3. April 1997 vorgesehene Begrenzung;

2. *beschließt* die nachstehende Beitragstabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 1998, 1999 und 2000:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Afghanistan . . . . .	0,004	0,003	0,003
Ägypten . . . . .	0,069	0,065	0,065
Albanien . . . . .	0,003	0,003	0,003
Algerien . . . . .	0,116	0,094	0,086
Andorra . . . . .	0,004	0,004	0,004

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Angola . . . . .	0,010	0,010	0,010
Antigua and Barbuda . . . . .	0,002	0,002	0,002
Äquatorialguinea . . . . .	0,001	0,001	0,001
Argentinien . . . . .	0,768	1,024	1,103
Armenien . . . . .	0,027	0,011	0,006
Aserbajdschan . . . . .	0,060	0,022	0,011
Äthiopien . . . . .	0,007	0,006	0,006
Australien . . . . .	1,471	1,482	1,483
Bahamas . . . . .	0,015	0,015	0,015
Bahrain . . . . .	0,018	0,017	0,017
Bangladesch . . . . .	0,010	0,010	0,010
Barbados . . . . .	0,008	0,008	0,008
Belarus . . . . .	0,164	0,082	0,057
Belgien . . . . .	1,096	1,103	1,104
Belize . . . . .	0,001	0,001	0,001
Benin . . . . .	0,002	0,002	0,002
Bhutan . . . . .	0,001	0,001	0,001
Bolivien . . . . .	0,008	0,007	0,007
Bosnien und Herzegowina . . . . .	0,005	0,005	0,005
Botsuana . . . . .	0,010	0,010	0,010
Brasilien . . . . .	1,514	1,470	1,471
Brunei Darussalam . . . . .	0,020	0,020	0,020
Bulgarien . . . . .	0,045	0,019	0,011
Burkina Faso . . . . .	0,002	0,002	0,002
Burundi . . . . .	0,001	0,001	0,001
Chile . . . . .	0,113	0,131	0,136
China . . . . .	0,901	0,973	0,995
Costa Rica . . . . .	0,017	0,016	0,016
Côte d'Ivoire . . . . .	0,012	0,009	0,009
Dänemark . . . . .	0,687	0,691	0,692
Demokratische Republik Kongo . . . . .	0,008	0,007	0,007
Demokratische Volksrepublik Korea . . . . .	0,031	0,019	0,015

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Deutschland . . . . .	9,630	9,808	9,857
Dominica . . . . .	0,001	0,001	0,001
Dominikanische Republik . . . . .	0,016	0,015	0,015
Dschibuti . . . . .	0,001	0,001	0,001
Ecuador . . . . .	0,022	0,020	0,020
ehemalige jugoslawische Republik Makedonien . . . . .	0,005	0,004	0,004
El Salvador . . . . .	0,012	0,012	0,012
Eritrea . . . . .	0,001	0,001	0,001
Estland . . . . .	0,023	0,015	0,012
Fidschi . . . . .	0,004	0,004	0,004
Finnland . . . . .	0,538	0,542	0,543
Frankreich . . . . .	6,494	6,540	6,545
Gabun . . . . .	0,018	0,015	0,015
Gambia . . . . .	0,001	0,001	0,001
Georgien . . . . .	0,058	0,019	0,007
Ghana . . . . .	0,007	0,007	0,007
Grenada . . . . .	0,001	0,001	0,001
Griechenland . . . . .	0,368	0,351	0,351
Guatemala . . . . .	0,019	0,018	0,018
Guinea . . . . .	0,003	0,003	0,003
Guinea-Bissau . . . . .	0,001	0,001	0,001
Guyana . . . . .	0,001	0,001	0,001
Haiti . . . . .	0,002	0,002	0,002
Honduras . . . . .	0,004	0,003	0,003
Indien . . . . .	0,305	0,299	0,299
Indonesien . . . . .	0,173	0,184	0,188
Irak . . . . .	0,087	0,045	0,032
Iran (Islamische Republik) . . . . .	0,303	0,193	0,161
Irland . . . . .	0,223	0,224	0,224
Island . . . . .	0,032	0,032	0,032
Israel . . . . .	0,329	0,345	0,350
Italien . . . . .	5,394	5,432	5,437

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Jamaika . . . . .	0,006	0,006	0,006
Japan . . . . .	17,981	19,984	20,573
Jemen . . . . .	0,010	0,010	0,010
Jordanien . . . . .	0,008	0,006	0,006
Jugoslawien . . . . .	0,060	0,034	0,026
Kambodscha . . . . .	0,001	0,001	0,001
Kamerun . . . . .	0,014	0,013	0,013
Kanada . . . . .	2,825	2,754	2,732
Kap Verde . . . . .	0,001	0,002	0,002
Kasachstan . . . . .	0,124	0,066	0,048
Katar . . . . .	0,033	0,033	0,033
Kenia . . . . .	0,007	0,007	0,007
Kirgisistan . . . . .	0,015	0,008	0,006
Kolumbien . . . . .	0,108	0,109	0,109
Komoren . . . . .	0,001	0,001	0,001
Kongo . . . . .	0,003	0,003	0,003
Kroatien . . . . .	0,056	0,036	0,030
Kuba . . . . .	0,039	0,026	0,024
Kuwait . . . . .	0,154	0,134	0,128
Laotische Volksdemokratische Republik . . . . .	0,001	0,001	0,001
Lesotho . . . . .	0,002	0,002	0,002
Lettland . . . . .	0,046	0,024	0,017
Libanon . . . . .	0,016	0,016	0,016
Liberia . . . . .	0,002	0,002	0,002
Libysch-Arabische Dschamahirija . . . . .	0,160	0,132	0,124
Liechtenstein . . . . .	0,005	0,006	0,006
Litauen . . . . .	0,045	0,022	0,015
Luxemburg . . . . .	0,066	0,068	0,068
Madagaskar . . . . .	0,003	0,003	0,003
Malawi . . . . .	0,002	0,002	0,002
Malaysia . . . . .	0,168	0,180	0,183
Malediven . . . . .	0,001	0,001	0,001

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Mali . . . . .	0,003	0,002	0,002
Malta . . . . .	0,014	0,014	0,014
Marokko . . . . .	0,041	0,041	0,041
Marshallinseln . . . . .	0,001	0,001	0,001
Mauretanien . . . . .	0,001	0,001	0,001
Mauritius . . . . .	0,009	0,009	0,009
Mexiko . . . . .	0,941	0,980	0,995
Mikronesien (Föderierte Staaten von) . . . . .	0,001	0,001	0,001
Monaco . . . . .	0,003	0,004	0,004
Mongolei . . . . .	0,002	0,002	0,002
Mosambik . . . . .	0,002	0,001	0,001
Myanmar . . . . .	0,009	0,008	0,008
Namibia . . . . .	0,007	0,007	0,007
Nepal . . . . .	0,004	0,004	0,004
Neuseeland . . . . .	0,221	0,221	0,221
Nicaragua . . . . .	0,002	0,001	0,001
Niederlande . . . . .	1,619	1,631	1,632
Niger . . . . .	0,002	0,002	0,002
Nigeria . . . . .	0,070	0,040	0,032
Norwegen . . . . .	0,605	0,610	0,610
Oman . . . . .	0,050	0,051	0,051
Österreich . . . . .	0,935	0,941	0,942
Pakistan . . . . .	0,060	0,059	0,059
Palau . . . . .	0,001	0,001	0,001
Panama . . . . .	0,016	0,013	0,013
Papua-Neuguinea . . . . .	0,007	0,007	0,007
Paraguay . . . . .	0,014	0,014	0,014
Peru . . . . .	0,085	0,095	0,099
Philippinen . . . . .	0,077	0,080	0,081
Polen . . . . .	0,251	0,207	0,196
Portugal . . . . .	0,368	0,417	0,431
Republik Korea . . . . .	0,955	0,994	1,006

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Republic Moldau . . . . .	0,043	0,018	0,010
Rumänien . . . . .	0,102	0,067	0,056
Ruanda . . . . .	0,002	0,001	0,001
Russische Föderation . . . . .	2,873	1,487	1,077
Salomonen . . . . .	0,001	0,001	0,001
Sambia . . . . .	0,003	0,002	0,002
Samoa . . . . .	0,001	0,001	0,001
San Marino . . . . .	0,002	0,002	0,002
São Tomé and Príncipe . . . . .	0,001	0,001	0,001
Saudi-Arabien . . . . .	0,594	0,569	0,562
Schweden . . . . .	1,099	1,084	1,079
Senegal . . . . .	0,006	0,006	0,006
Seychellen . . . . .	0,002	0,002	0,002
Sierra Leone . . . . .	0,001	0,001	0,001
Simbabwe . . . . .	0,009	0,009	0,009
Singapur . . . . .	0,167	0,176	0,179
Slowakei . . . . .	0,053	0,039	0,035
Slowenien . . . . .	0,060	0,061	0,061
Somalia . . . . .	0,001	0,001	0,001
Spanien . . . . .	2,571	2,589	2,591
Sri Lanka . . . . .	0,013	0,012	0,012
St. Kitts und Nevis . . . . .	0,001	0,001	0,001
St. Lucia . . . . .	0,001	0,001	0,001
St. Vincent und die Grenadinen . . . . .	0,001	0,001	0,001
Südafrika . . . . .	0,365	0,366	0,366
Sudan . . . . .	0,009	0,007	0,007
Suriname . . . . .	0,004	0,004	0,004
Swasiland . . . . .	0,002	0,002	0,002
Syrische Arabische Republik . . . . .	0,062	0,064	0,064
Tadschikistan . . . . .	0,008	0,005	0,004
Thailand . . . . .	0,158	0,167	0,170
Togo . . . . .	0,002	0,001	0,001

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>
	<i>(Prozent)</i>		
Trinidad and Tobago . . . . .	0,018	0,017	0,016
Tschad . . . . .	0,001	0,001	0,001
Tschechische Republik . . . . .	0,169	0,121	0,107
Tunesien . . . . .	0,028	0,028	0,028
Türkei . . . . .	0,440	0,440	0,440
Turkmenistan . . . . .	0,015	0,008	0,006
Uganda . . . . .	0,004	0,004	0,004
Ukraine . . . . .	0,678	0,302	0,190
Ungarn . . . . .	0,119	0,120	0,120
Uruguay . . . . .	0,049	0,048	0,048
Usbekistan . . . . .	0,077	0,037	0,025
Vanuatu . . . . .	0,001	0,001	0,001
Venezuela . . . . .	0,235	0,176	0,160
Vereinigte Arabische Emirate . . . . .	0,177	0,178	0,178
Vereinigte Republik Tansania . . . . .	0,004	0,003	0,003
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	25,000	25,000	25,000
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland . . . .	5,076	5,090	5,092
Vietnam . . . . .	0,010	0,007	0,007
Zentralafrikanische Republik . . . . .	0,002	0,001	0,001
Zypern . . . . .	0,034	0,034	0,034
	TOTAL	100,000	100,000
		100,000	100,000

3. *trifft außerdem den folgenden Beschluß:*

a) Unbeschadet des Artikels 5.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 1998, 1999 und 2000 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) Gemäß Artikel 5.9 der Finanzordnung der Vereinten Nationen werden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, die sich jedoch an bestimmten ihrer Tätigkeiten beteiligen, aufgefordert, auf der Grundlage der folgenden Sätze zu den Ausgaben der Organisation in den Jahren 1998, 1999 und 2000 beizutragen:

*Nichtmitgliedstaat*

*Prozent*

Heiliger Stuhl . . . . .	0,001
Nauru . . . . .	0,001
Schweiz . . . . .	1,215
Tonga . . . . .	0,001

Diese Beitragssätze bilden die Berechnungsgrundlage für die den Nichtmitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 zu berechnenden jährlichen Pauschalbeiträge.

79. Plenarsitzung  
22. Dezember 1997

## B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/207 B vom 11. April 1996,

1. *erklärt erneut*, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre veranlagten Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten, um die finanziellen Schwierigkeiten zu vermeiden, denen sich die Organisation derzeit gegenüber sieht;
2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Beitragsausschusses<sup>2</sup> betreffend die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta stellen, *auf*, dem Ausschuß für die Prüfung dieser Anträge möglichst vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen und dabei die Bemerkungen in den Ziffern 14 und 15 des Berichts des Ausschusses<sup>2</sup> zu berücksichtigen;
4. *ersucht* den Ausschuß, die Verfahrensaspekte der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta ständig zu überprüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben;
5. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, die derzeitigen Verfahren für die Anwendung von Artikel 19 der Charta zu überprüfen, namentlich die Möglichkeit, die erforderlichen Berechnungen und die Anwendung des Artikels zu Beginn jedes Kalenderjahres und zu

---

<sup>2</sup>Ebd., Abschnitt III.A.

Beginn der Finanzperiode für die Friedenssicherungseinsätze am 1. Juli jedes Jahres vorzunehmen, und der Generalversammlung vor Ende ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gegebenenfalls Empfehlungen dazu vorzulegen.

79. Plenarsitzung  
22. Dezember 1997

## C

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/223 C vom 23. Dezember 1993, 49/19 A vom 29. November 1994 und 51/212 B vom 3. April 1997,

*sowie unter Hinweis* auf die Abschnitte der Berichte des Beitragsausschusses über seine gründliche und umfassende Überprüfung aller Aspekte der Methodik der Aufstellung der Beitragstabelle, um sie stabil, einfacher und transparenter zu gestalten und sie gleichzeitig weiterhin auf verlässliche, nachprüfbare und vergleichbare Daten zu stützen<sup>3</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses über seine siebenundfünfzigste Tagung<sup>1</sup>,

*nimmt Kenntnis* von der Absicht des Beitragsausschusses, alle Elemente der Methodik der Beitragstabelle zu überprüfen, namentlich die Referenzperiode, die Umrechnungskurse, die Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen (einschließlich des Problems der Diskontinuität) und die jährliche Neuberechnung, und ersucht den Ausschuß, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen.

79. Plenarsitzung  
22. Dezember 1997

## D

*Die Generalversammlung,*

*beschließt*, unbeschadet der Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, eine Überprüfung der Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte aller maßgeblichen Faktoren, einschließlich der regelmäßigen Berichte des Generalsekretärs über den Stand der Beiträge, in Erwägung zu ziehen, und einen diesbezüglichen Beschluß rechtzeitig genug zu fassen, damit diese Angelegenheit während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung an den Beitragsausschuß überwiesen werden kann.

79. Plenarsitzung

---

<sup>3</sup>Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 11 (A/50/11)*, Abschnitt III; und ebd., *Beilage 11A (A/50/11/Add.1 und 2)*, zweiter Teil, Abschnitt V.

*22. Dezember 1997*